

RS Vwgh 1993/3/24 89/12/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1993

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §16;

GehG 1956 §30a Abs1 Z3;

GehG 1956 §30a Abs3;

Rechtssatz

Es muß von einer Gesamttätigkeit des Beamten ausgegangen werden, wenn wegen des inhaltlichen Zusammenhangs der verschiedenen vom Beamten besorgten Aufgaben nicht eine Haupttätigkeit (Leitung einer Abteilung) und eine Nebentätigkeit (Abwicklung bestimmter Vorhaben für diese Abteilung) unterschieden werden kann (Hinweis E 24.6.1992, 91/12/0063).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989120062.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at